

Auflagen

1. Alle Geräte (auch Teile der Anlage), die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung führen, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
2. Diese Prüfnummer gilt nur für Geräte, die mit dem geprüften Gerät elektrisch und mechanisch übereinstimmen. Nachträgliche Änderungen des Geräteaufbaus sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich die Nachprüfung eines oder mehrerer Geräte vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Geräte mit einer DBP-Prüfnummer aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen. Bei negativem Ausgang der Nachprüfung und anschließender Mängelbeseitigung ist die erforderliche Wiederholungsprüfung kostenpflichtig.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jedem unter der umseitigen DBP-Prüfnummer in den Verkehr zu bringenden Gerät je einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde (Vorder- und Rückseite) beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.
6. Die Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn die vorgenannten Auflagen nicht eingehalten werden oder der Inhaber der Zulassung den Nachweis darüber, daß die Geräte entsprechend den Bedingungen der Zulassung gefertigt oder ausgeliefert werden, nicht führen kann.
Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen wird oder wenn andere fernmeldetechnische Gründe dies erfordern.

DEUTSCHE BUNDESPOST



Zulassungsurkunde

Für eine bewegliche Sprechfunkanlage kleiner Leistung als Fahrzeugfunkanlage der Firma: Hans Kolbe u. Co., UB "stabo", 3200 Hildesheim
Gerätebezeichnung: "stabo XM 4012 N"
kennzeichnende Merkmale: beweglicher Sende-Empfänger umschaltbar für Amplituden- und Frequenzmodulation mit folgenden Anschlüssen:
1. eine Anschlußbuchse "ANT" für eine Fahrzeugantenne ohne Richtwirkung
2. eine Anschlußbuchse "EXT.SP." für einen Lautsprecher
3. eine Mikrofonbuchse für ein dynamisches Handmikrofon Typ "stabo" ohne eingebauten Vorverstärker
4. eine Anschlußbuchse "DC 13,2 V" für 12-V-Fahrzeugspannungsversorgung
5. eine Anschlußbuchse "SEL.CALL" zum Anschluß für den Selektivrufzusatz
Typ "stabo SC 100" und/oder das Zusatzgerät "FM-SELECT" der Firma AKE
schaltbare Betriebskanäle bei Sendart F 3 E: 40
Frequenzbereich: 26 965 ... 27 405 kHz
Frequenzhub bei Prüfmodulation: 1,9 kHz
HF-Ausgangsleistung: 4 W
schaltbare Betriebskanäle für Sendart A 3 E: 12
Frequenzbereich: 27 005 ... 27 135 kHz
Modulationsgrad bei Prüfmodulation: 78 %
HF-Ausgangsleistung: 1 W
Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz
ist beim Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen in Saarbrücken nachgewiesen worden, daß die "Technischen Vorschriften" der Deutschen Bundespost zur Verhinderung von Störungen fremder Funkdienste (Punkt III. der Richtlinie FTZ 17 R 2038, Ausgabe April 1983) erfüllt werden. Wir erteilen mit Wirkung vom 18.09.84 unter den umseitig genannten Auflagen für das Gerät die

DBP - Prüfnummer K/m-18/84

Zum Errichten und Betreiben, auch für Vorführzwecke des o.g. Gerätes, ist zusätzlich zu dieser Zulassung eine fernmelderechtliche Genehmigung erforderlich. Das Erteilen der DBP-Prüfnummer erfolgt ohne Prüfung, ob die Geräte oder deren Bauteile den anerkannten Sicherheitsforderungen der Elektroindustrie (VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Aus dem ZZF-Zulassungsverfahren können keine Forderungen patentrechtlicher Art hergeleitet werden. Es befreit in keinem Falle von der Beachtung fremder Schutzrechte und bietet keinen Rechtsschutz nach Art des Patentgesetzes.



Saarbrücken, den 14. Februar 1986

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag

Weyrauch

Die Zulassung wurde um die kennzeichnenden Merkmale (Punkt 5) erweitert.